p 3

Und dergestalten, dass die überlassenen güther anpflanzen, anbauen / arbeithen, alle frücht und gewächs, wie auch allen Zechenden einsamlen. / für sich behalten, verkhauffen, und mit selben nach aigner will thun / schalten und walthen, die s.k. h.L. Kühe nutzen, die pferd, und all dazue- / gehörige gschiff und gschirr, wie auch das gschiff und gschirr zum / Sennen sowohl zu bendern, alss auf der alp die ganze währende zeit / des accord-und bestand- contracts gebrauchen mögen. / Diser accord aber solle sich auf acht iahr, und nicht länger, noch kürzer / erstreckhen, nach deren Verflissen es beeden theilen frey stehet / solchen contract wider zu erneyeren. oder wofern nicht belibig / solchen neÿer dings zu beuestigen, soll er völlig aufgehoben, und die / freye disposition der überlassenen güther und all übriger verlichener / nuzbarkeiten dem Gottshauss St. Luzi heimbgefallen seyn. Wogegen und in ansechen der verlichenen güther zechenden und andern / überlassene nuz und genuss verpflichten, und verbinden sich die be- / stands männer zu folgenden schuldichkeiten, alss Erstens verpflichten, und verbinden sich selbige, dass sie dem Gotteshauss / St. Luzi in der Statthalterey zu bendern in drey terminen an gueten /